

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberstreu (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberstreu folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Oberstreu erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Der Gebührenpflichtige/Grabnutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung von Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung, wenn das Grab vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungsfrist eingeebnet wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein/e

Grabart (Ruhefrist)	pro Jahr	für die Dauer der Ruhefrist
a) Reihengrab (25 Jahre)	59,00 €	1.475,00 €
b) Reihentiefgrab (25 Jahre)	88,00 €	2.200,00 €
c) Familiengrab (25 Jahre)	117,00 €	2.925,00 €
d) Familientiefgrab (25 Jahre)	176,00 €	4.400,00 €
e) Urnenerdgrab ohne Röhre (15 Jahre)	129,00 €	1.935,00 €
f) Urnenerdgrab mit Röhre – Gestaltung Kissenstein ohne Beschriftung - (15 Jahre)	61,00 €	915,00 €
g) Urnenbaumgrab mit Röhre – Gestaltung Kissenstein ohne Beschriftung - (15 Jahre)	61,00 €	915,00 €
h) Urnenerdgrab als Inklusionsgrab mit Röhre - Gestaltung Kissenstein ohne Beschriftung - (15 Jahre)	98,00 €	1.470,00 €
i) Grabkammer (12 Jahre)	133,00 €	1.596,00 €
j) Ehrenggrabstätte (unabhängig von der Grabart)	0,00 €	0,00 €

(2) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Reihentiefgrab, Familiengrab oder Familientiefgrab, wird die Grabgebühr anteilig nach der Ruhefrist der Urne berechnet.

(3) Die Gebühr einer weiteren Grabstelle über die Standardbelegung hinaus wird anteilig von der Grabgebühr anhand der Standardbelegung ermittelt (siehe § 10 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung – FS).

(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für Grabarten nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) ist um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre möglich. Bei Grabarten nach Abs. 1 Buchst. e) bis h) ist eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahre möglich. Bei Grabkammern (Abs. 1 Buchst. i) ist eine Verlängerung um 5 oder 12 Jahre möglich.
Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c dieser Satzung.

§ 5 Bestattungsgebühren

I. Gebühren für Leichenhalle und Aussegnungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bei Erdbestattung beträgt pro angefangenem Benutzungstag 150,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches bei Urnenbestattung oder Erdbestattung beträgt pro Nutzung 50,00 €

Bei vorheriger Nutzung der Leichenhalle bei einer Erdbestattung erfolgt keine Berechnung der Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches.

II. Gebühren für die Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen bzw. Öffnung und Schließung der Grabstätte beträgt für ein/e

(1) Erdgrab (Sarg)	
a) für Verstorbene unter 6 Jahre bei Normalbelegung	294,12 €
b) für Verstorbene über 6 Jahre bei Normalbelegung	500,00 €
c) für Verstorbene über 6 Jahre bei Tiefbelegung	752,10 €
d) bei der Beisetzung von Totgeburten und Leichenteilen (der tatsächliche Aufwand pro Arbeitsstunde)	54,62 €
(2) Urne in	
a) Urnenerdgrab ohne Röhre/Erdgrab	201,68 €
b) Urnenerdgrab mit Röhre	151,26 €
(3) Grabkammer	
a) Urnenbestattung	294,12 €
b) Sargbestattung	294,12 €

III. Leichenausgrabung und Umbettung

Bei Ausgrabung für Überführung und zur Umbettung werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

(1) Exhumierung/Umbettung einer Leiche (nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde)	54,62 €
(2) Umbettung Urne aus Grabkammer oder aus Urnenerdgrab mit Röhre	92,44 €
(3) Umbettung einer Urne aus Erdgrab oder Urnenerdgrab ohne Röhre	100,84 €

IV. Leichenbesorgung auf den Friedhöfen

Es werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

(1) Bei einer Sargbestattung	
a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums/Aussegnungshalle oder Grabstelle sowie Entgegennahme und Dekoration von Trauerschmuck	130,25 €
b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser)	130,25 €
c) Grunddekoration	184,87 €
d) Verbringen des Sarges zur Grabstätte (je Träger)	50,42 €
(2) Bei einer Urnenbestattung	
a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums/Aussegnungshalle oder Grabstelle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	130,25 €
b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser)	130,25 €
c) Grunddekoration	184,87 €
d) Verbringen der Urne zur Grabstätte (einschl. ein Träger)	50,42 €

- (3) Gebühren für persönliche Abschiednahme bei einer Sarg- oder Urnenbestattung
(nur wenn zusätzlicher Termin von Angehörigen gewünscht wird)
- | | |
|--|----------|
| a) Öffnen und Schließen der Halle, ggf. Entgegennahme von Sarg oder Urne, Aufbahrung des Sarges oder Urne, Öffnen und Schließen des Sarges, ggf. Wartezeit und Verlassen der benutzten Räume besenrein | 134,45 € |
| b) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Sargbestattung | 184,87 € |
| c) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Urnenbestattung | 184,87 € |

V. Zuschläge/Erschwerniszuschläge/Weitere Leistungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Zuschlag für Arbeiten an Samstagen
je Person/Stunde | 71,43 € |
| 2. Zuschlag für Sargübergroße, Frost, Stein und Fels, Altfundamente, Wasser, Wurzeln
je Person/Stunde | 54,62 € |
| 3. Zuschlag für Kompressoreinsatz/Stromaggregat/Wasser- oder Schlammpumpe/Motorsäge
je Person/Stunde | 75,63 € |
| 4. Regiearbeiten je Person/Stunde | 54,62 € |

Die Vorhaltung der nötigen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte und die für die Ausführung der einzelnen Positionen erforderlichen Nebenleistungen (z.B. Fahrt- und Wegekosten, Reinigung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten, Reinigung des Grabumfeldes) sind in den genannten Preisen enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) Genehmigung für Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals | 25,00 € |
| b) Genehmigung für die Beschriftung eines Kissensteines | gebührenfrei |
| c) Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten
(jährlich für alle anfallenden Arbeiten) | 100,00 € |
| d) Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten
(Einzelfall) | 25,00 € |

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung jährliche Friedhofunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Grab (unabhängig von der Grabart) ist in den Grabgebühren dieser Satzung mitkalkuliert.

Vorhandene Bestandsgräber (d.h. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung belegte oder zu Lebzeiten gekaufte Gräber) werden im Jahr des Inkrafttretens bis zum jeweiligen Ruhefristende bzw. Laufzeitende einmalig mit dem Gesamtbetrag (Jahre der Restlaufzeit x 20,00 €) abgerechnet. Angefangene Jahre werden nicht berechnet.

(3) Die **Verwaltungsgebühr** (Auswählen eines Grabplatzes, Ausstellung einer Graburkunde, Informationsaustausch mit Bestatter und Gebührenbescheid bei Erst- und Folgebelegung) anlässlich einer Bestattung beträgt 50,00 €. Die Verwaltungsgebühr bei Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechtes beträgt 30,00 €.

(4) Für Gräber im Friedhof, die mit einem **Fundament** für Grabsteine versehen sind, sind zusätzlich zu den Grabgebühren bei Erstvergabe einmalig je Reihengrab/Reihentiefgrab 50,00 € und je Familiengrab/Familientiefgrab 100,00 € zu entrichten.

(5) Für Urnenerdgräber in den Abteilungen UG und UG 1 fällt für die Platte und den **Pflastersteinen für die Umrandung** eine Gebühr in Höhe von 100,00 € an.

- (6) Die auf den angelegten Urnenerdgräbern (mit Röhre) vorhandenen **Kissensteine** gehen bei Kauf der Grabstätte in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über und werden zum Selbstkostenpreis bei Erwerb der Grabstelle an diesen weiterberechnet.
- (7) Der **Austausch des Kohle-Aktiv-Filters**, des Belüftungsgehäuses und der diffusionsoffenen Membran werden bei Nachbelegung einer Grabkammer nach Ersterwerb und bei Folgebelegung (je nach Materialaufwand bei Sarg- oder Urnenbestattung) zum jeweiligen Selbstkostenpreis weiterberechnet.
- (8) Für die **Aufbewahrung einer Urne** fällt je angefangenem Tag eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.
- (9) Für die **Wegeinstandsetzung** und die Wiederansaat der Rasenflächen wird dem ausführenden Bestattungsunternehmen bei einer Erdbestattung eine Gebühr in Höhe von 25,56 € je Sterbefall in Rechnung gestellt.
- (10) Für die **Abfuhr von Erdaushub** bei einer Erdbestattung (Normal- oder Tiefbelegung) werden dem Grabnutzungsberechtigten 250,00 € in Rechnung gestellt. Alternativ kann die Abfuhr durch den Grabnutzungsberechtigten selbst erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberstreu vom 12.11.2024 außer Kraft.

Oberstreu, den 05.02.2026

Gemeinde Oberstreu

Stefan Kießner
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht durch Aushang am 05.02.2026